

Steuern und Abgaben von Fußball-Schiedsrichtern

1. Grundsätzliches

Schiedsrichter im Fußball erhalten für Ihre Tätigkeit häufig eine Zuwendung in Geld. Dies reicht von keinen oder sehr geringen Aufwandsentschädigungen in den unteren Spielklassen bis zu nennenswerten Beträgen beim Einsatz in den höchsten Spielklassen und international.

Diese Entgelte werden nicht frei ausgehandelt, sondern entsprechen Vorgaben von den Verbänden, in deren Satzungshoheit die Spiele stattfinden. Die Beträge werden von den Verbänden einseitig jeweils für ihre Spielklassen unterschiedlich festgesetzt.

Die Tätigkeit als Schiedsrichter im Fußball ist in Deutschland kein Hauptberuf. Selbst Top-Schiedsrichter haben in Deutschland stets eine Haupttätigkeit und gehen ihrer Schiedsrichtertätigkeit im Nebenberuf nach.

Die für die Einsätze erhaltenen Geldbeträge unterliegen den üblichen steuerlichen Regelungen, es existieren in Deutschland keine Sonderregelungen für Schiedsrichter im Sport.

2. Wie wird man Schiedsrichter im Fußball?

Um ein Spiel zu leiten bedarf es eines Auftrags, im Regelfall durch den ausrichtenden Verband. In den unteren Spielklassen -regional unterschiedlich geregelt- und bei Freundschaftsspielen und Turnieren beauftragt zuweilen der das Spiel ausrichtende Verein.

Um diesen Auftrag zu erhalten ist –oberhalb der ganz kleinen Spielklassen in denen regelmäßig auch kein Geld gezahlt wird- eine Berechtigung nötig, die der jeweilige Verband nach einer von ihm reglementierten und geprüften Ausbildung erteilt. Der Schiedsrichter muss Mitglied in einem Fußballverein sein. Die Vereine müssen Ihrem jeweiligen Verband abhängig von der Zahl und Leistungsklasse Ihrer Mannschaften eine Mindestzahl von durch sie gestellten Schiedsrichtern nachweisen.

Die vom Verband erteilte Berechtigung generell Spiele zu leiten gilt jeweils für bestimmte Spielklassen. Der Verband erteilt nach Beobachtung der Schiedsrichter bei Einsätzen in den unteren Spielklassen und regelmäßigen Leistungsprüfungen mit Beurteilung die Berechtigung für höhere Spielklassen, wobei i.d.R. ein „Aufstieg“ von Spielklasse zu Spielklasse mit wachsender Erfahrung nur von Jahr zu Jahr gelingen kann. Diese Berufungen kann der Schiedsrichter nur durch seine bewerteten Leistungen, nicht durch Bewerbungen oder sonstiges Engagement beeinflussen.

Schiedsrichter können für die höheren Spielklassen, in denen diese eingesetzt werden eine Zusatzqualifikation zum Linienrichter erwerben. Für Linienrichter und die in den obersten Spielklassen eingesetzten „4. Offiziellen“ gelten steuerlich die gleichen Regelungen, wie für Schiedsrichter.

3. Wie versteuern Schiedsrichter das erzielte Einkommen?

a) Welche Einkunftsart?

Schiedsrichter im Fußball sind niemals Arbeitnehmer des Vereins oder des Verbands, von dem sie den Auftrag zur Leitung des Spiels erhalten. Sie stehen in keinem für Arbeitnehmer typischen Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber. Dies kann man sich anhand der typischen Abgrenzungskriterien für Arbeitnehmer deutlich machen. Schiedsrichter haben insbesondere:

- keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub,
- keinen Anspruch auf Entgeltzahlung im Krankheitsfall,
- Sie unterliegen keinem inhaltlichen Weisungsrecht des Auftraggebers,
- Sie werden regelmäßig für unterschiedliche Auftraggeber tätig,
- Sie sind in ihrer Tätigkeit in kein hierarchisches Verhältnis eingefügt,
- Sie erhalten keine festen Bezüge,
- Sie sind nur in untergeordnetem zeitlichen Umfang tätig,
- Sie beschaffen sich Ihre Arbeitsmittel selbst.

Der jeweilige Auftraggeber (Verband oder Verein) ist also kein Arbeitgeber. Aus diesem Grund führt der Auftraggeber (Verein oder Verband) für die Schiedsrichter weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben ab. Ebenfalls scheidet mangels Anstellung die bekannte Minijobregelung aus.

Der Schiedsrichter muss das erhaltene Geld selbst versteuern.

Dafür muss er sowohl das Entgelt wie seine damit zusammenhängenden Kosten, soweit sie nicht erstattet wurden, in seiner Einkommensteuerjahreserklärung angeben.

Die Einkommensteuererklärung besteht neben dem Formular für allgemeine Angaben (dem in Papier als gefaltetes DIN A 3 vorliegenden, so genannten „Mantelbogen“) aus einem gesonderten Formular für jede „Einkunftsart“ als Anlage.

Die meisten Steuerpflichtigen sind Arbeitnehmer und kennen daher das Formular „N“ für Nichtselbständige Tätigkeit.

Die Entgelte für die Schiedsrichtertätigkeit werden meist als Aufwandsentschädigungen bezeichnet. Sie sind in das Formular „SO“ für Sonstige Tätigkeit einzutragen (so OFD Berlin vom 21.02.1996).

Nichts anderes gilt auch für Entgelte, die über eine Aufwandsentschädigung wesentlich hinausgehen. Diese sind sonstige Einkünfte, denn die Tätigkeit als Schiedsrichter unterliegt keiner der übrigen Einkunftsarten.

b) Schiedsrichter gewerbsteuerpflichtig?

Insbesondere liegt nicht die Einkunftsart „gewerbliche Tätigkeit“ vor, denn es fehlt wie dargestellt an einer dafür nötigen Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Anders als Schiedsrichter in anderen Sportarten können Schiedsrichter im Fußball durch keine marktüblichen Aktivitäten (Werbung, Bewerbung, Angebote, Preisnachlässe) Ihre Beschäftigung beeinflussen. Sie werden im von den Verbänden streng reglementierten und nach außen geschlossenen System ausgebildet, geprüft von den Schiedsrichter-Ansetzern der Ihrer Qualifikation entsprechenden Spielklassen eingesetzt. Das gleiche gilt auch für den Einsatz bei Freundschaftsspielen außerhalb des geregelten Verbandsspielbetriebs.

Schiedsrichter sind zwar selbständig und nachhaltig tätig und erzielen mit Gewinnerzielungsabsicht Einkünfte. Sie beteiligen sich aber nicht in für gewerblich tätige Personen typischer Weise am wirtschaftlichen Verkehr.

Damit unterliegt das Einkommen aus der Tätigkeit als Schiedsrichter auch nicht der Gewerbesteuer.

Zuweilen sehen die örtlichen Finanzämter dies anders. Zumeist jedoch nur bei Schiedsrichtern der oberen Leistungsklassen. Dafür ist kein rechtlicher Grund ersichtlich. Ob sich der Rechtsbehelf lohnt, (Einspruch gegen einen auf gewerbliche Tätigkeit lautenden Einkommensteuerbescheid und ggf. Klage vor dem Finanzgericht), muss mit dem eigenen Steuerberater vor Ort entschieden werden. Häufig entsteht kein wesentlicher Nachteil, da die Gewerbesteuer zu einem hohen Anteil auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet wird.

Wenn sich ein Schiedsrichter zum Rechtsbehelf entschließt, bittet der DFB um Nachricht und ggf. Abstimmung. Die einheitliche Rechtsausübung durch die Finanzämter berührt die Interessen des ganzen Fußballs.

c) Wie ermittelt man das steuerpflichtige Einkommen

Auf der einen Seite sind die Einnahmen anhand von Gutschriften der Auftraggeber, Rechnungen, Zahlungseingängen auf dem Konto oder bei Bareinnahmen durch eine Aufstellung darüber („Kassenbuch“) zeitnah und einfach zu erfassen.

Die üblichen Abrechnungsformulare der Verbände reichen in aller Regel als Rechnungsnachweis aus.

Abgezogen werden können Kosten, insbesondere für folgende Eigenaufwendungen:

- Fahrtkosten

Hierbei ist darauf zu achten, dass der inzwischen unwirksam gewordene Ausschluss von Werbungskosten für die ersten 20 Kilometer nur für Arbeitnehmer auf dem Weg zu ihrer regelmäßigen Arbeitstätte galt, NICHT für Schiedsrichter, die keine Arbeitnehmer sind. Dies würde mit großer Wahrscheinlichkeit auch für etwa ab 2010 geltende Nachfolgeregelungen so sein. Schiedsrichter können stets jede gefahrene Strecke ab dem ersten Kilometer ansetzen. Anzusetzen sind neben Fahrten zu den Spielleitungen auch alle anderen Fahrten, die durch die Schiedsrichtertätigkeit veranlasst sind, also zu z.B. zum Training, zu Lehrgängen, Rechtsverfahren, Spielbesprechungen (zuweilen vorher oder nachher), Spielbeobachtungen etc.

- Aufwendungen für Arbeitsmittel, also z.B. Anschaffung spezieller Sportkleidung und Ausrüstung (Pfeife, Karten, Block, Schiedsrichteruhr)

- Beiträge zu Schiedsrichtervereinigungen

- Pflege und Reinigung der Sportkleidung

- Porto, Telefon und Internetanbindung

- Fachzeitschriften (z.B. Schiedsrichterzeitschrift)

- Sonstige Bürokosten und Kosten speziell genutzter Bürogeräte, Computer (z.B. zur Bearbeitung des Spielberichts, Verfassung von Sonderberichten etc.). Die Kosten müssen ggf. aufgeteilt werden zwischen der Nutzung als Schiedsrichter, sonstiger beruflicher Nutzung und ggf. privater Nutzung. Ein eindeutiger Aufteilungsmaßstab muss vorhanden sein. Gemischte Aufwendungen ohne klare Aufteilung sind gar nicht absetzbar.

Diese Kosten können nur soweit angesetzt werden, wie sie nicht von dritter Seite (Verein, Verband) erstattet wurden.

Grundsätzlich sind alle Einnahmen (also sowohl pauschale Entgelte, wie Aufwandsentschädigungen, z.B. Reisespesen) anzusetzen. Die den Aufwandsentschädigungen entsprechenden Kosten können abgesetzt werden.

Für die Fahrtkosten können die tatsächlich angefallenen Kosten nachgewiesen werden oder es können vereinfachend die üblichen steuerlichen Pauschalen für Kilometer (0,30 € je KM), Verpflegungsmehraufwendungen (6, 12, 24,- € je nach Abwesenheitsdauer je Kalendertag) oder Übernachtungskosten (20,- €) angesetzt werden.

Meist wird einkommensteuerlich nicht beanstandet, wenn Aufwandserstattungen, die vom Auftraggeber mit den steuerlichen Pauschalen gezahlt wurden (Kilometer, Verpflegungsmehraufwand) gar nicht angesetzt werden, da ihnen ja mindestens Aufwand in gleicher Höhe gegenüber steht. Umsatzsteuerlich müssen Einnahmen und Ausgaben jedoch stets offen ausgewiesen werden.

Möglich ist auch der Ansatz von Differenzbeträgen, wenn z.B. ein Verein/ Verband nur Beträge erstattet, die unter den steuerlichen Pauschalen oder den tatsächlich angefallenen Kosten liegen, z.B. nur 0,20 € je Kilometer. Der Differenzbetrag von 0,10 € je Kilometer könnte dann als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Für sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) besteht derzeit nur eine Mini-Freigrenze von 255,99 € im Jahr. Dies ist kein Freibetrag. Ab 256 € im Jahr ist der ganze erhaltene Betrag mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig.

Steuern fallen z.B. für Schüler oder andere Personen mit geringem oder ohne eigenes Einkommen nicht an, wenn die Einkünfte den normalen Grundfreibetrag in der Einkommensteuer (derzeit 7.664 €) nicht übersteigen. Allerdings werden Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Elterngeld, etc.) hier angerechnet.

Grundsätzlich sollte daher vor der Abgabe der Jahressteuererklärung geprüft werden, ob im Wege einer kleinen Einnahme- Überschussrechnung bei einer Gesamtbetrachtung ein steuerrelevanter Überschuss entsteht. Dieser muss dann mit Abgabe der Anlage SO im Rahmen der Jahres- Steuererklärung deklariert werden. Zum Ehrenamtsfreibetrag siehe unten.

4. Sind Schiedsrichter umsatzsteuerpflichtig?

Auch hier gelten die ganz normalen Regelungen. Die Umsatzsteuer wird fällig, wenn ein Unternehmer eine nicht befreite Leistung im Inland erbringt. Unternehmer ist, wer gewerblich oder beruflich selbständig und nachhaltig Einnahmen erzielt.

Da die Schiedsrichter zwar nicht gewerblich, aber im Sinne des Umsatzsteuergesetzes doch beruflich und damit unternehmerisch tätig sind oder sein können, und nachhaltig Einnahmen erzielen (Gewinnerzielungsabsicht ist nicht nötig), unterliegen Ihre Einnahmen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Die bekannten Steuerermäßigungen und -Befreiungen für gemeinnützige Tätigkeiten gelten für die Entgelte an Schiedsrichter nicht, da diese selbst als Personen nicht gemeinnützig sind.

Wichtig für Schiedsrichter ist die sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG. Wenn im vorangegangenen Jahr die Umsätze 17.500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Diese Beträge sollen in 2009 etwas angehoben werden.

Der Großteil der Schiedsrichter bleibt weit unter diesen Beträgen. Daher kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden und der Ausweis und die Abführung von Umsatzsteuer unterbleiben. Eine Umsatzsteuererklärung wird dann nicht abgegeben.

Wichtig ist, dass für solche Schiedsrichter, die in Ihrem Hauptberuf bereits Unternehmer sind, die Umsätze als Schiedsrichter zu den übrigen Umsätzen hinzu zu rechnen sind. Denn jede Person hat nur einen einheitlichen Unternehmensbereich. Die oben genannten Freigrenzen für Kleinunternehmer gelten aber insgesamt, also für alle Umsätze.

Bei Umsatzsteuerpflicht muss der Schiedsrichter dem Auftraggeber eine den üblichen Kriterien (§ 14 UStG) entsprechende Rechnung erteilen. Dafür sind die üblichen Abrechnungsformulare der Verbände häufig aber nicht immer hinreichend geeignet. Der Schiedsrichter ist für die umsatzsteuerliche richtige Form der Rechnung verantwortlich. Der Schiedsrichter muss die Umsatzsteuer selbständig beim Finanzamt anmelden und abführen. Wichtig ist, dass es die Pflicht des Schiedsrichters ist, die Steuer zu melden. Er haftet für die Versäumnis und muss nicht daran erinnert werden.

Die Umsatzsteuer, die in vom Schiedsrichter in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bezahlten Aufwendungen enthalten ist, kann als Vorsteuer von der an das Finanzamt zu entrichtenden Umsatzsteuer abgezogen werden, wenn nicht, wie zuvor dargestellt, die sog. Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt.

5. Gilt der Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26a EStG?

Der zum 1.1.2007 eingeführte und seit 2008 auch sozialversicherungsfreie Ehrenamtsfreibetrag ist derzeit noch nicht rechtlich gefestigt.

Einstweilen ist davon auszugehen, dass der Freibetrag dem Grunde nach auch von Schiedsrichtern in Anspruch genommen werden kann, denn sie werden nebenberuflich im Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft für deren gemeinnützigen Bereich tätig. In jedem Fall gilt dies für die unteren Amateurklassen. Der Freibetrag beträgt 500 €im Jahr. Er mindert das einkommensteuerpflichtige Einkommen aus der Schiedsrichtertätigkeit, jedoch höchstens bis auf 0, nicht darunter.

Er gilt pro Person nur einmal, setzt also voraus, dass der Jahresfreibetrag von 500 € nicht schon anderweitige ehrenamtliche Tätigkeit z.B. Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit ganz oder teilweise „verbraucht“ wurde.

6. Sind Schiedsrichter in der gesetzlichen Sozialversicherung?

Schiedsrichter sind selbständig tätig, stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber und sind damit nicht wie Arbeitnehmer durch den Auftraggeber sozialversichert.

Sie unterliegen auch nicht der Versicherungspflicht für selbständig Tätige nach § 2 SBG VI, da sie keinen der dort aufgeführten Berufe ausüben und typischerweise auch nicht 5/6 Ihrer gesamten Einkünfte aus der auf Dauer gerichteten Tätigkeit für nur einen Verein oder Verband als Auftraggeber beziehen werden.

Soweit sie ehrenamtliche Funktionsträger sind, kann Ihr Verein sie bei der VBG für 2,73 €im Jahr bei der VBG zur gesetzlichen Unfallversicherung für Ihre Funktion für den Verein anmelden und damit gegen Unfälle mit den Leistungen der Berufsgenossenschaft absichern.

Es muss sich hierbei nicht mehr um eine gewählte Funktion handeln. Seit November 2008 wurde der Personenkreis durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz generell für ehrenamtliche Tätigkeiten erweitert.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Frage einer angemessenen Versicherung über den angeschlossenen Verein bzw. Verband generell zu überprüfen. Dies gilt sowohl für die Absicherung bei Unfällen als auch für Haftpflichtfälle. Die Regelungen zur Unfallversicherung der Sportvereinsmitglieder über die Landessportbünde sind derzeit nicht einheitlich.

7. Was ist bei Spielleitung im Ausland

Schiedsrichter werden nicht nur in den europäischen Spielklassen, sondern auch im kleinen Grenzverkehr übergreifend in den Spielklassen der Nachbarländer eingesetzt.

Für die Spiele im Ausland gilt ertragsteuerlich grundsätzlich das gleiche wie im Inland.

Da Schiedsrichter im internationalen Steuerrecht nicht als Sportler gelten (diese würden im Ausland steuerpflichtig), bleibt der Schiedsrichter für die Einkommensteuer mit seinen Erträgen aus seiner ausländischen Tätigkeit an seinem Wohnsitz steuerpflichtig (Welteinkommensprinzip § 1 EStG). Der ausländische Auftraggeber muss in aller Regel keine Steuer einbehalten, da Deutschland mit fast allen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung der doppelten Belastung abgeschlossen hat. In Europa sind davon nur Steueroasen wie Monaco ausgeschlossen.

Soweit pauschalierte Spesen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten geltend gemacht werden, ist darauf zu achten, dass im Ausland meist höhere Spesensätze gelten als in Deutschland. Die jeweils geltende Liste finden sie auf www.bundesfinanzministerium.de wenn sie unter der Rubrik „BMF-Schreiben“ den Suchbegriff „Reisekosten“ eingeben.

Anders ist es umsatzsteuerlich. Da der Schiedsrichter umsatzsteuerlich nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) UStG an einer sportlichen Veranstaltung notwendig tätig wird, ist der umsatzsteuerliche Ort der Leistung am Ort seiner Tätigkeit, also des Spiels.

Hier führt der ausländische Auftraggeber je nach den ihn betreffenden Steuergesetzen ggf. Umsatzsteuer ab (reverse charge Verfahren entspr. § 13 b UStG). Der Schiedsrichter muss nur darauf achten, dass in seiner Rechnung oder der erhaltenen Gutschrift (Abrechnungsformular) KEINE Umsatzsteuer ausgewiesen ist (für die er dann womöglich haften würde). Die Leistung ist sonst, da im Ausland erbracht, im Inland nicht steuerbar.

Vorsicht ist bei der Erkrankung oder Unfällen im Ausland geboten, hier ist unbedingt ein entsprechender Versicherungsschutz zu besorgen.

8. Offene Fragen?

Sehr viel ausführlicher werden die hier aufgezeigten Punkte nach Steuerarten sortiert im Steuerhandbuch des DFB dargestellt. Dieses erhält jeder Verein vom DFB einmal zugesandt. Weitere Exemplare können gegen 5 € plus Versandkosten unter expedition@dfb.de oder postalisch bei DFB e.V. –Expedition–, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt, bestellt werden. Das Steuerhandbuch 2009 kann ab etwa Februar 2009 auch unter www.dfb.de als .pdf herunter geladen werden.

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses beantwortbare allgemeine Rückfragen zur Abgabenbelastung von Schiedsrichterentgelten können von dem DFB angeschlossenen Vereinen auch an tilman.walk@dfbnet.de gesandt werden.

Schiedsrichtern mit nennenswerten Umsätzen wird dringend empfohlen für Ihre Steuerveranlagung einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe hinzu zu ziehen.

Es ist davon auszugehen, dass je nach Umfang der Einsätze des Schiedsrichters und Höhe der Einnahmen die steuerlichen Pflichten künftig verstärkt überprüft werden, denn die Meldepflichten an die Finanzbehörden und das Ausmaß von automatisierten Kontrollmitteilungen zwischen den Finanzbehörden haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen.